

OLG Düsseldorf v. 11.11.2025 - 3 W 142/25, ZIP 2026, 225 = GWR 2026, 288 (Schmitt/Böhringer)

Führungslose GmbH

26.10.2026

Leitsatz

1. Die gerichtliche Bestellung eines Notgeschäftsführers für eine GmbH ist analog § 29 BGB als ultima ratio möglich, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Handlungsunfähigkeit der Gesellschaft zu beseitigen.
2. Die gerichtliche Bestellung eines Notgeschäftsführers kommt in Betracht, wenn der Alleingesellschafter untätig bleibt und keine andere Möglichkeit zur Beseitigung der Führungslosigkeit besteht.
3. § 29 BGB dient nicht der Lösung gesellschaftsinterner Streitigkeiten. Die Bestellung eines Notgeschäftsführers kommt bei Uneinigkeit der Gesellschafter nur ausnahmsweise in Betracht, etwa wenn gesetzliche Pflichten gefährdet sind oder berechnigte Interessen Dritter geschützt werden müssen.
4. Die Einleitung eines Insolvenzöffnungsverfahrens ohne Bestellung eines (vorläufigen) Insolvenzverwalters führt nicht zur Erledigung eines Antrags auf Bestellung eines Notgeschäftsführers.
(Leitsätze der Verfasser: *Schmitt/Böhringer*, GWR 2026, 288)

Sachverhalt

Eine Gläubigerin und Vertragspartnerin einer GmbH beantragte die Bestellung eines Notgeschäftsführers, nachdem der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft verstorben war. Die Alleinerbin als neue Gesellschafterin nahm über mehrere Monate keine Bestellung eines neuen Geschäftsführers vor, sodass die GmbH dauerhaft führungslos und nicht handlungsfähig blieb. Das Amtsgericht lehnte den Antrag zunächst ab, da die Erbfolge geklärt sei und die Erbin selbst einen Geschäftsführer bestellen könne. Nach Einlegung der Beschwerde wurde jedoch ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eingeleitet und eine Gutachterin bestellt. Daraufhin erklärte die Gläubigerin das Beschwerdeverfahren für erledigt.

Entscheidung

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Das OLG stellte klar, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Notgeschäftsführers grundsätzlich erfüllt waren. Ein Gesellschaftsgläubiger kann eine solche Bestellung verlangen, wenn die GmbH ohne Geschäftsführer ist und ein dringender Handlungsbedarf besteht. Die Bestellung eines Notgeschäftsführers stellt jedoch einen erheblichen Eingriff in die Zuständigkeit der Gesellschafter dar und kommt daher nur als letztes Mittel in Betracht, wenn die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

Im vorliegenden Fall bejahte das Gericht diese Voraussetzungen. Der Gläubigerin drohten durch die Führungslosigkeit der GmbH konkrete wirtschaftliche Nachteile, während die alleinige Gesellschafterin trotz bestehender Möglichkeit keine Maßnahmen zur Bestellung eines Geschäftsführers ergriffen hatte. Dass die Erbfolge geklärt war und die Erbin rechtlich zur Bestellung eines Geschäftsführers befugt gewesen wäre, war nach Ansicht des Gerichts nicht entscheidend. Maßgeblich sei vielmehr, ob der Gläubiger die Handlungsfähigkeit



Prof. Dr. Heribert Heckschen
Dr. Pascal Salomon

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0
Fax 0351 473 05 10

der Gesellschaft anderweitig effektiv herstellen könne. Eine Verpflichtung der GmbH, allein aufgrund bestehender Vertragsbeziehungen einen Geschäftsführer einzusetzen, bestehe hingegen nicht.

Eine Erledigung des Verfahrens trat trotz des eingeleiteten Insolvenzverfahrens nicht ein. Die bloße Bestellung einer Gutachterin im Insolvenzeröffnungsverfahren führte weder zu einer Wiederherstellung der Vertretungsfähigkeit der GmbH noch beseitigte sie den Zustand der Führungslosigkeit.

Praxishinweis

Nach Ansicht von *Schmitt* und *Böhringer* stärkt die Entscheidung des OLG Düsseldorf den Schutz von Gläubigern gegenüber führungslosen GmbHs. Bleibt der alleinige Gesellschafter trotz Aufforderung untätig und bestellt keinen Geschäftsführer, kann die gerichtliche Bestellung eines Notgeschäftsführers analog § 29 BGB als letztes Mittel zulässig sein.

Zwar bleibt eine GmbH auch ohne Geschäftsführer rechtsfähig und kann weiterhin Adressatin von Zustellungen sein. Ohne organschaftliche Vertretung ist sie jedoch faktisch nicht handlungsfähig und in ihrer Prozessführung erheblich eingeschränkt. Die Bestellung eines Notgeschäftsführers dient daher nicht der Lösung gesellschaftsinterner Streitigkeiten, sondern der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft und damit auch dem Schutz außenstehender Gläubiger. *Schmitt* und *Böhringer* weisen darauf hin, dass das OLG Düsseldorf damit seine bisherige Linie bestätigt, wonach § 29 BGB insbesondere dann eingreift, wenn die Führungslosigkeit einer GmbH nicht anders beseitigt werden kann (*Schmitt/Böhringer*, GWR 2026, 288).